Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2216

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 987 / 51 II

Bonn, den 30. April 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel und Saatgutversorgung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 51. Sitzung am 2. März 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, dem § 1 des Gesetzentwurfes folgende Fassung zu geben:

> „§ 1
>
> Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 8) — erstreckt durch Verordnung vom 21. Februar 1950 (BGBl. S. 37) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau — wird über den 1. August 1951 hinaus verlängert."

Als Begründung für diesen Änderungsvorschlag hat der Bundesrat angeführt:

> „Das gesetzliche Früchtepfandrecht hat sich seit seiner Einführung im Jahre 1932 als so wesentliches Instrument der Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Saatgut und Düngemitteln erwiesen, daß seine unbefristete Verlängerung angezeigt erscheint."

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung hat gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 1 keine Bedenken.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 8) — erstreckt durch Verordnung vom 21. Februar 1950 (BGBl. S. 37) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Wüttemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau — wird bis zum 1. August 1956 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1951 in Kraft.

Begründung

Das seit dem 22. Februar 1950 auch in den Ländern der französischen Zone geltende Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 8) tritt am 1. August 1951 außer Kraft. Das erstmalig durch die Notverordnung vom 23. Januar 1932 (RGBl. I S. 32) geschaffene gesetzliche „Früchtepfandrecht" hat sich für die Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Saatgut und Düngemitteln als außerordentlich nützlich erwiesen. Es dient vor allem den Interessen der kleineren und mittleren Landwirte und Pächter, die infolge Mangels an Barmitteln häufig nur dann in der Lage sind, rechtzeitig in ausreichendem Maße ihren Saatgut- und Düngemittelbedarf zu decken, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die Aufwendungen aus den Erträgen der nächsten Ernte abzudecken.

Aus ernährungswirtschaftlichen Gründen kann vorerst auf das Früchtepfandrecht nicht verzichtet werden. Ein Wegfall würde zur Folge haben, daß die Genossenschaften und Kreditinstitute in Zukunft vielfach die Gewährung von Düngemittel- und Saatgutkrediten ablehnen würden, weil diese nicht mehr ausreichend zu sichern wären. Infolge der Ungewißheit darüber, ob das Gesetz vom 19. Januar 1949 weiter verlängert wird, haben sich bereits gewisse Schwierigkeiten bei der Kreditgewährung für Zwecke der Düngemittel- und Saatgutversorgung ergeben. Deshalb ist eine baldige Entscheidung über die Verlängerung des Gesetzes notwendig.

Eine Verlängerung des Gesetzes auf eine kürzere Zeit als 5 Jahre wäre bei der gegebenen Sachlage nicht zweckmäßig.